
**Bescheinigung nach § 13a Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur
Vorlage beim Studierendenwerk Hamburg
- Amt für Ausbildungsförderung -**

Name und Anschrift des Krankenversicherungsunternehmens

Herr / Frau
Name, Vorname

Geburtsdatum

ist bei uns seit dem _____

Krankenversicherung

1. als Studierende/r oder Praktikant/in in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
2. als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die Beiträge werden nach § 240 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) berechnet.
3. als Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt monatlich _____ €.

4. als freiwilliges Mitglied versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt monatlich _____ €.

5. nach den in § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V genannten Vorschriften privat versichert.

Diese Versicherung ist eine Krankheitskostenversicherung mit einem Erstattungssatz von _____ v.H., aus der der/die Versicherte Leistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen des SGB V mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt monatlich _____ €.

6. Die Krankenversicherung erfüllt keine der oben genannten Voraussetzungen zu 1. bis 5.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
des Krankenversicherungsunternehmens

bitte wenden →

Pflegeversicherung

1. Der/Die oben genannte Versicherte ist als Studierende/r oder Praktikant/in in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) beitragspflichtig versichert.
2. Der/Die oben genannte Versicherte ist freiwillig in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Die Beiträge werden nach § 57 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) berechnet.
3. Der/Die oben genannte Versicherte ist in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 oder Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) beitragspflichtig versichert.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt monatlich _____ €.

4. Der/Die oben genannte Versicherte ist nach § 23 SGB XI bei uns beitragspflichtig privat versichert.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt monatlich _____ €.

5. Beitragsfrei pflegeversichert.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
des Krankenversicherungsunternehmens

„§ 13a
Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um 155 Euro. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge, höchstens aber um weitere 34 Euro monatlich.

(3) Für Auszubildende, die ausschließlich

1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und

2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um 84 Euro monatlich. Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 25 Euro monatlich. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Alters- oder Fachsemestergrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.“